Informationen zum Verfahren beim Vorliegen einer Legasthenie

Pfennigparade
Das Rehabilitationszentrum in München

Ernst-Barlach-Schulen GmbH
Integrative Schulen mit Schwerpunkt
körperliche und motorische Entwicklung

Barlachstraße 26
80804 München
www.ebs-m.de

Telefon 089 8393-6014
Telefax 089 8393-6015
Roman.Hanig @ pfennigparade.de

Stand: 16. September 2016

Liebe Eltern,

seit dem 1. August 2016 gelten neue Regelungen im Umgang mit einer vorhandenen Legasthenie. Wichtig sind die Art. 52 Abs. 5 BayEUG und die §§ 31 – 36 BaySchO. Diese Gesetzestexte können Sie auf http://www.gesetze-bayern.de nachlesen.

Es wird nun unterschieden zwischen „individueller Unterstützung“, „Nachteilsausgleich“ und „Notenschutz“.

Individuelle Unterstützung

Mit „individueller Unterstützung“ sind alle Maßnahmen im Unterrichtsalltag gemeint, die helfen sollen, im Unterricht besser mitzukommen.
Beispiele: *Nutzung eines Notebooks, Vergrößerung von Arbeitsblättern, Verwendung einer seriflosen Schriftart, größerer Zeilenabstand bei Texten, kontrastreiche Vorlagen, verstärkte Verbalisierung oder Visualisierung usw.*
Maßnahmen der individuellen Unterstützung müssen nicht extra beantragt werden. Wenn Sie den Eindruck haben, dass wir Ihr Kind besser unterstützen können, kontaktieren Sie bitte Ihre Klassenleitung.

Nachteilsausgleich

Bei Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden die Rahmenbedingungen bei Prüfungen verändert, die Anforderungen bleiben aber grundsätzlich unverändert. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind beispielsweise diese:

- *Eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis 25% (in Ausnahmefällen auch bis zu 50%)*
- *Nutzung eines Notebooks ohne Rechtschreibprogramm*
- *Vergrößerung von Angaben*
- *Maßnahmen beim Layout der Angaben (kontrastreiche Vorlagen, seriflose Schriftart, größerer Zeilenabstand)*
- *In Ausnahmefällen Einsatz einer Lesehilfe (derzeit ist im KM allerdings noch umstritten, wie viel Hilfe eine Lesehilfe gewähren darf)*

Diese Maßnahmen werden im Zeugnis nicht erwähnt.

Notenschutz

Reichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht aus, kommt auch Notenschutz in Betracht. Beim Notenschutz werden Prüfungsanforderungen verändert bzw. reduziert. **Daher müssen sie im Zeugnis erwähnt werden.**
Bei Legasthenie gibt es genau drei Möglichkeiten des Notenschutzes:

- *Bei Vorliegen einer Lesestörung ist der Verzicht auf die Bewertung von Leseleistungen möglich.* Da Leseleistungen in der Realschule keine Rolle spielen, lohnt sich ein entsprechender Antrag aber i. d. R. nicht.
- *Bei Vorliegen einer Rechtschreibstörung kann auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen verzichtet werden.*
- *Bei Vorliegen einer Rechtschreibstörung ist es außerdem möglich, die mündlichen Leistungen stärker zu gewichten.*

./.

Nachteilsausgleich und Notenschutz können jetzt unabhängig voneinander gewährt werden. Das bedeutet: Sie können eine Zeitverlängerung beantragen, aber auf den Verzicht der Rechtschreibbewertung verzichten. In diesem Fall hat die Bewertung der Rechtschreibung zwar einen gewissen Einfluss auf die Deutsch- oder Englischnote – aber dafür entfällt die Zeugnisbemerkung.

Wie geht es nun weiter?

Wir brauchen von Ihnen einen Antrag, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutz angewendet werden sollen. Ein Antragsformular haben wir vorbereitet.

Unsere Schulpsychologin braucht weiterhin das Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters und wird dann, ggf. nach zusätzlichen Gesprächen mit Ihnen, eine Stellungnahme vorbereiten.
Wenn dieses Gutachten schon vorliegt, müssen Sie nichts mehr machen; andernfalls wird sich Frau Waltl bei Ihnen melden.

Auf der Grundlage von Antrag, Stellungnahme und auch der Rückmeldung des Jahrgangsteams wird die Schulleitung über die Maßnahmen entscheiden und Sie darüber informieren.

Und dann?

Die Maßnahmen werden wir grundsätzlich bis zum Abschluss der Realschulzeit Ihres Kindes anwenden. Auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können Sie jederzeit verzichten. Wenn Maßnahmen des Notenschutzes beendet werden sollen, müssen Sie ihren Verzicht bis zum Ende der ersten Schulwoche eines Schuljahrs erklären.

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an mich oder an Frau Waltl wenden. Über die konkreten Auswirkungen der Legasthenie Ihres Kindes können vor allem die Lehrkräfte in Deutsch und Englisch Auskunft geben.

Bitte überlegen Sie sich nun gut, welche Maßnahmen Sie beantragen wollen.

Wegen der wichtigen Auswirkungen möchte ich Sie zugleich bitten, Ihren Antrag so rasch wie möglich zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Roman Hanig
Ernst-Barlach-Realschule und FOS
Stellvertretender Schulleiter